

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 01. November 2011

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 27. Oktober 2009 (Mittbl. 4/2010 vom 12.03.2010) wird wie folgt geändert.

Artikel 1 Änderungen

1. § 9 („Bildung und Gewichtung der Note“) erhält folgende Fassung:

„(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen entsprechend der Einzelcredits gewichtet.

(2) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung ergibt sich aus den entsprechend ihrer Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten gem. § 6 Abs. 3. Dabei ergibt sich die Gesamtnote für das Bachelorstudium, indem die Gesamtnote der Module der Grundstudienphase gem. § 6 Abs. 4 a) mit einem Gewicht von 29%, die Gesamtnote der Module der Hauptstudienphase gem. § 6 Abs. 4 b) und Abs. 5 mit einem Gewicht von 60%, die Note über den Bericht zum Ingenieurpraktikum gem. § 7, Abs. 2 mit 1% und die Note der Bachelorarbeit mit 10% gewichtet werden.“

2. § 10 („Zulassung zum Masterstudium“) Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelorprüfung im Studiengang Umweltingenieurwesen der Universität Kassel bestanden hat oder
 - b) einen fachlich gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und 210 Credits erworben hat
- und
- c) die Anforderungen gem. Abs. 2 erfüllt.“

3. § 13 („Bildung und Gewichtung der Note“) erhält folgende Fassung:

„(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen entsprechend der Einzelcredits gewichtet.

(2) Die Gesamtnote für die Masterprüfung ergibt sich aus den entsprechend ihrer Credits gewichteten arithmetischen Mitteln der Modulnoten gemäß § 11 Abs. 1.“

Artikel 2 Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 24. Februar 2012

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Peter Racky